



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Frau AbtLtr Dr. Beate Schaffer
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 1572/13/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 8. Mai 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum im Betreff angeführten Entwurf.

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkungen zu den steuerlichen Aussagen des InvFG:

Da das AIFMG für alle AIF gilt, unabhängig davon, in welcher Vertragsform, Trust-Form, Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform ein AIF errichtet ist, und welche Rechtsstruktur einem AIF zugrunde liegt, kann den steuerlichen Bestimmungen gem den §§ 186 ff des vorliegenden InvFG 2011 idFd Begutachtungsentwurfs nicht eindeutig entnommen werden, welche Organismen in welchen konkreten Rechtsformen (auch Private-Equity-Fonds bzw andere vermögensverwaltende Gesellschaften, vor allem Personengesellschaften) tatsächlich der neu konzipierten Fonds-Besteuerung unterliegen oder nicht. Nach den Bestimmungen des vorliegenden Begutachtungsentwurfs scheint eine steuerliche Ungleichbehandlung zwischen den AIF, die unter § 186 InvFG 2011 idFd

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Begutachtungsentwurfs fallen, und solchen, für die § 188 InvFG 2011 idFd Begutachtungsentwurfs Anwendung findet, zu existieren, weil – vereinfacht dargestellt – nur die ausländischen AIF unter bestimmten Umständen (zB bei Vergleichbarkeit mit inländischen Körperschaften und entsprechenden Besteuerung im Ausland) von der neuen Fonds-Besteuerung ausgenommen werden können. Für inländische AIF gibt es diese Möglichkeit offenbar nicht.

Außerdem scheint die Neuregelung im § 188 InvFG 2011 idFd Begutachtungsentwurfs ein eigenes „Außensteuerrecht für ausländische Wirtschaftskörper / Organismen“ zu schaffen, das entweder ergänzend oder doch vorrangig im Vergleich mit den übrigen außensteuerlichen Regelungen im österreichischen Steuerrecht anzuwenden sein wird.

Im Übrigen ist zu befürchten, dass das in der Gesamtheit nicht mehr stimmige System der Rechtsfolgen von laufenden Erträgen aus und Substanzergebnissen von Investitionen in Körperschaften (vgl dazu die in vielen Bereichen erweiterten Bestimmungen in § 10 KStG) durch die Neuregelung im vorliegenden InvFG-Entwurf mit einem weiteren Baustein angereichert werden wird, was gerade nicht zur Rechtssicherheit, ja sogar zum Gegenteil beiträgt. Offenbar soll diese Neuregelung wohl als *lex specialis* zu den körperschaftsteuerlichen Rechtsfolgen zu verstehen sein, wodurch dem Grunde nach die im KStG vorgesehenen Rechtsfolgen bei Erträgen aus Investitionen in ausländische Körperschaften, wenn diese als ausländischer Kapitalanlagefonds, und zwar als OGAW und AIF, ausgenommen AIF in Immobilien, anzusehen sind und die sog Niedrigbesteuerungskriterien erfüllt sind, beseitigt werden. Die für gleiche Sachverhalte im KStG vorgesehenen Sanktionen werden offenbar auf die Funktion eines Platzhalters reduziert, der in Wahrheit keine Anwendung mehr finden wird.

Darüber hinaus soll entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs offenbar die Wahl einer konkreten Rechtsform oder die Ausübung eines Wahlrechts (zB Check the Box) zugunsten einer Besteuerung analog zu Kapitalgesellschaften (Trennungsprinzip) versus analog zu Personengesellschaften (Prinzip der Mitunternehmerschaften) letztlich über die Frage entscheiden, ob im Ausland das System einer transparenten Besteuerung angewendet wird oder nicht. Wenn somit ein dem ausländischen Recht unterstehender Organismus – was immer darunter zu verstehen ist – über Vermögen verfügt, das hinsichtlich des Risikos differenziert zu betrachten ist, somit nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt ist, und das hinsichtlich der Art der Besteuerung analog zur Mitunternehmerschaft als transparent einzustufen ist (also die entsprechenden Einkünfte den jeweiligen Mitbeteiligten/Mitunternehmern steuerlich zugerechnet werden), werden die Einkünfte steuerlich stets den österreichischen Beteiligten direkt zugerechnet und sind von diesen – nunmehr auf der Basis der neuen Fonds-Besteuerung – zu versteuern. Anders verhält es sich offenbar, wenn die Besteuerung zugunsten des Kapitalgesellschaftsmodells gewählt wird, da ja hier die tatsächliche Besteuerung, sofern diese als ausreichend iSd neuen Bestimmungen idFd InvFG 2011 idFd Begutachtungsentwurfs anzusehen ist, ausschlaggebend ist.

Da die hier gegenständliche Neuregelung Sachverhalte mit Auslandsbezug betrifft, die in vielen Fällen auch in den Anwendungsbereich eines DBAs fallen, sind Konflikte zwischen den seitens der Republik Österreich gewünschten Rechtsfolgen und der jeweiligen Zielsetzung der betroffenen DBA vorprogrammiert.

Aus den oben erwähnten Gründen (vor allem wegen erheblicher Rechtsunsicherheit und Nicht-Konformität mit internationalen Verpflichtungen (DBA-Recht)) wird seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angeregt, diese Neuregelung nochmals grundlegend zu überdenken.

Dieselbe Problematik stellt sich bei den geplanten Änderungen des ImmoInvFG.

Anmerkungen im Detail:

Zu Art 2:

Zu § 2 Abs 1 Z 1 lit a:

Zur Wortfolge "ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient" Da „Geld hat kein Mascherl“ ist dies schwer zu prüfen. Streng genommen würde das Parken auf dem Konto keine unmittelbare operative Tätigkeit entfalten; es sollte generell auf die operative Tätigkeit abgestellt werden zB "ohne operativ tätig zu sein".

Zu § 2 Abs 3:

VO-Ermächtigung für "verschiedene Typen von AIF". Dies sollte wohl "verschiedene Typen von AIFM" heißen? Zumindest gibt es hier auf ESMA Ebene Guidelines zu verschiedenen Typen von AIFM. Ansonsten ist uE die VO-E zu weitgreifend, wenn FMA Fonds typisieren dürfte.

Zu § 3:

Steht im Widerspruch zu zB § 24 Abs 1 Z 2: "von diesen AIFM gemeinsam verwalteten AIF". Gemäß RL gibt es immer nur einen AIFM, der für die Einhaltung der Bestimmungen des AIF verantwortlich ist, was aber nicht heißen muss, dass nicht mehrere AIFM gleichzeitig einen AIF verwalten können. Dementsprechend sollte die Bestimmung wie folgt geändert werden: "Für jeden AIF ist ein einziger AIFM zuständig, der auch die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verantwortlich ist."

Zu § 4 Abs 6:

Verweise zum Teil zu weitreichend und auch im Widerspruch zu den vorgesehen Änderungen in den verwiesenen Materien (zB WAG).

Zu § 5 Abs 2 Z 3:

Letzten Satzteil streichen: "sowie die Anlagestrategie ..."; Angaben zur Anlagestrategie sind gem Abs 3 Z 1 sowieso zu machen. Satzteil kommt so in RL nicht vor.

Zu § 5 Abs 6 Satz 5:

"AIFM können mit der Verwaltung von AIF mit den gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 in dem Antrag beschriebenen Anlagestrategien in ihrem Herkunftsmitgliedstaat beginnen, ..." HMS des AIFM oder des AIF? im vorliegenden Zusammenhang kann wohl nur HMS Österreich gemeint sein.

Zu § 9 Abs 1:

Pauschalverweis auf § 6 Abs 2 sollte präzisiert werden. Z 1, 4 und 5 wohl gemeint? Sollen die anderen Z ebenfalls anwendbar sein?

Zu § 9 Abs 2:

Pauschalverweis auf § 7, zumindest analoge Anwendung ist vorzusehen. Wie ist vorzugehen bei intern verwalteten AIF?

Zu § 9 Abs 3:

Sieht Abwicklung wie bei Wertpapierfonds vor. Fondsbestimmungen gibt es nicht, wenn Vertragsbedingungen oder Satzung. Frist 1 Monat für Managerauswahl; ist dies realistisch für Private Equity Fonds?

Zu § 10 Abs 3:

Es ist unklar, was der 2. Satz aussagen soll.

Zu § 11 Abs 3:

VO-Ermächtigung sollte an den Umfang der ESMA angepasst werden; Vergütungspraxis ist wohl zu streichen, da FMA keine "Praxis" festlegen kann.

Zu § 13 Abs 5:

VO-Ermächtigung: zielt wohl auf Pensionsgeschäfte und WP-Leihe ab; nicht Inhalt der RL; würde möglicherweise einseitige Einflussnahme auf der Produktseite begründen ohne gesamthaft konsistent auf AIF einzugehen

Zu § 15:

Die Bestimmung erscheint überflüssig und ist zu streichen.

Zu § 17 Abs 9:

Gem RL kann der Wirtschaftsprüfer die Bewertungsverfahren und/oder die Bewertung überprüfen müssen; dies sollte auf „und/oder“ analog zur RL geändert werden.

Zu § 18 Abs 1:

Die Wortfolge "zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung" ist zu streichen; die Gründe, wann ausgelagert werden darf, sind in der Level II VO geregelt.

Zu § 18 Abs 3:

Die Wortfolge "von einem Briefkastenunternehmen ist dann auszugehen, wenn der AIFM seine Geschäftstätigkeit weitgehend auf Dritte überträgt." ist zu streichen, da dies in der Level II VO genauer geregelt ist.

Zu § 31:

Der erste Absatz regelt den Zeitpunkt des Vertriebszeitpunkts falsch. Der Vertrieb kann dann gestartet werden, wenn der AIFM von seiner Heimatbehörde die Mitteilung erhält, dass die vollständigen Unterlagen an die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates gesendet wurden. Ob diese Unterlagen nun tatsächlich von Behörde zu Behörde übermittelt wurden oder nicht, ist kein Vertriebshindernis!

Gemäß den ersten beiden Sätzen des Abs 4 hat der AIFM eine Gebühr für das Bearbeiten der Anzeige durch die FMA zu entrichten. Die FMA ist hier nur Aufnahmemitgliedstaatbehörde und hat keine Anzeige zu bearbeiten! Es steht wohl dem Gesetzgeber frei, hier eine Gebühr zu verlangen, jedoch nicht mit der Begründung der Bearbeitung der Anzeige, wohl eher im Rahmen der Aufsicht. In § 30, wo die FMA als Heimatbehörde tatsächlich tätig werden muss, wird für die Bearbeitung keine Gebühr verlangt und dies wohl durch die Aufsichtsgebühr gedeckt.

Zu § 33:

Dieser § ist aus unserer Sicht misslungen. Nach unserem Verständnis soll jener Fall geregelt werden, in dem ein EU-AIFM mit Sitz außerhalb Österreichs einen AIF mit Sitz in Österreich verwalten will. Die Notifikation geht wieder über die Heimatbehörde, unabhängig davon, ob freier Dienstleistungsverkehr oder Niederlassungsfreiheit angestrebt wird. Das wollen uns wohl Abs 1 und der erste Satz von Abs 2 sagen (wobei hier wieder vom Start mit der Übermittlung gesprochen wird, was nicht ganz richtig ist; siehe dazu bereits Anmerkungen zu § 31).

Unklar ist jedoch der letzte Satz des 2. Absatzes. Demnach sind für den Vertrieb an Kleinanleger die Bedingungen des § 48 einzuhalten. Dies ist noch schlüssig. Aber das der EU-AIF, unserem Verständnis nach ein AIF mit Sitz in Ö der von der FMA zu bewilligen wäre, ein zulässiger Typ nach dem AIFMG sein soll, ist nicht klar. Soll der § 48 nun für EU-AIFM aufgemacht werden und sind daher nicht nur inländische AIF gemäß der Aufzählung in § 48 zulässig? Dies scheint wohl nicht ganz durchdacht zu sein, wobei es richtig ist, dass EU-AIFM auch ohne die einschlägigen Konzessionen (InvFG, ImmoInvFG) wohl österreichische AIF für Kleinanleger verwalten und vertreiben dürfen müssen. Andernfalls hätte man möglicherweise Probleme mit der Gleichheitswidrigkeit bzw Diskriminierung.

Jedenfalls müsste in der Folge auch der § 48 selbst die Bewilligung nach § 33 vorsehen und dementsprechend adaptiert werden.

Gänzlich unklar ist der Absatz 3. UE regelt Abs 1 und 2 die Verwaltung eines in Österreich bewilligten öAIF durch einen EU-AIFM. Warum der Absatz 3 hier noch von kollektiver Portfolioverwaltung spricht? Zudem verweist man auf den § 29 der lediglich den Vertrieb, nicht jedoch die Verwaltung eines AIF regelt. Noch dazu handelt es sich bei dem in § 29 angesprochenen AIFM um einen AIFM mit Sitz in Österreich. Der in § 33 Abs 3 angesprochene EU-AIFM wird durch die Tätigkeit in Österreich nicht zu einem inländischen AIFM, daher ist der Verweis wohl nicht richtig. Generell ist Absatz 3 hinterfragungswürdig und ggf zu streichen.

Zu § 48 und zu Art 5 (InvFG):

Generell anzumerken ist, dass durch die Beibehaltung der Sondergesetze mehr Verwirrung geschaffen wird als der Verbleib dieser Vorschriften bringt.

- Mehrfachkonzessionierung
- Alternierende Anwendungen von Gesetzesvorschriften

Konzessionen:

OGAW-KAG brauchen für die Verwaltung von AIF-Fonds eine eigene Lizenz, dies ist noch verständlich und auch entsprechend im InvFG abgebildet worden.

Das gleiche wollte man wohl für die Immobilienfonds nach dem ImmoInvFG ebenfalls umsetzen. Das ist aus unserer Sicht nicht gelungen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen zu Art 6 (betreffend § 2 Abs 1 ImmoInvFG) und die Ausführungen zu Art 9 (betreffend § 14 KMG).

Zu §48 Abs 3-4:

Wann nun welches Gesetz Anwendungsvorrang hat bzw. maßgeblich ist, ist nicht ganz klar. Insofern als Abs 4 für alle AIF an Kleinanleger das AIFMG vorrangig sieht. Wann ist dann der Anwendungsbereich für Abs 2 und 3 in dieser Hinsicht gegeben? Wohlgermerkt, diese Bestimmungen finden sich unter der Rubrik Vertrieb an Kleinanleger.

Die Mindeststreuungsbestimmungen des § 48 Abs 5 Z 2 wären zu präzisieren. Gelten hier nur die Absätze 1-3 des § 22 ImmoInvFG? Soll Abs 4 analog in Bezug auf § 21 gelten oder sollen hier auch alle anderen Vorschriften durch Weiterverweis einbezogen werden?

Zu § 49:

Warum der Vertrieb von UCITS gleichwertigen AIF, nur Nicht-EU-AIFM vorbehalten werden soll, ist nicht verständlich und sollte uE auch auf EU-AIFM erweitert werden. Die EB tragen nicht zur Erhellung bei, eher im Gegenteil.

Zu § 67 Abs 3:

Die Frist für den Zulassungsantrag bis zum 31.10.2013 für (ausländische) AIFs, die zum 22.7.2013 in Österreich zum Vertrieb zugelassen sind, erscheint uns äußerst knapp bemessen. Die RL sieht generell vor, dass sich betroffene AIFM innerhalb Jahresfrist um eine Zulassung bemühen müssen. Dies ist für inländische AIFM gemäß Abs 2 entsprechend vorgesehen. Warum entsprechend den EB aus Gründen der Rechtssicherheit (ausländische) AIF mit einer derartig kurzen Frist konfrontiert werden, ist uns nicht zugänglich. Zudem geben wir zu bedenken, dass betroffene AIFM zuerst den Antrag auf Zulassung als AIFM im Heimatland stellen müssen, dessen Bewilligung bis zu drei Monate, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate in Anspruch nehmen kann. Diesfalls kann nicht garantiert werden, dass der (ausländische) AIFM den Zulassungsantrag fristgerecht stellen kann. Die Frist sollte dementsprechend verlängert werden und die Implementierungsphase der AIFMD berücksichtigen.

Zu Art 6:**Zu § 1 Abs 1:**

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen österreichische und vergleichbar besteuerte ausländische Immobilienkapitalgesellschaften ihre Steuerrechtssubjektivität behalten und nicht als Immobilienfonds iS § 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz angesehen werden. Da diese Intention legislativ nicht in § 1 sondern in § 40 Abs 1 erster Satz Z 2 und § 42 Z 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz idF AIFMG umgesetzt wurde, empfehlen wir eine klarstellende Aussage in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1.

Weiters sollte die auf Seite 5 oben (Vorblatt – Maßnahmen) getroffene Aussage "Alle Veranlagungsprodukte, die vom AIFMG erfasst sind, sollen den steuerlichen Regelungen des InvFG 2011 oder des ImmoInvFG unterliegen" überdacht werden. Wir empfehlen klarzustellen, dass diese Aussage nicht für Anteile an nicht als Investmentfonds erfassten Immobilienkapitalgesellschaften gilt.

Zu § 2 Abs 1:

§ 2 Abs 1 ImmoInvFG-Entwurf lautet:

„Ein AIFM (§ 2 Abs 1 Z 2 AIFMG), der zur Verwaltung von Immobilienfonds berechtigt ist (§ 1 Abs 1 Z 13a BWG), ist eine Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.“ → Danach, so unser Verständnis, ist eine AIFM der ImmoInvFG verwaltet ein ImmoKAG gemäß §1/1/13a BWG. Eine Konzession nach BWG qualifiziert somit die ImmoKAG als AIFM.

Gemäß § 43a ist jedoch die bestehende ImmoKAG angehalten, eine Konzession als AIFM zu beantragen. Sofern diese tatsächlich zusätzlich zur Konzession nach BWG notwendig sein sollte, ist eine BWG-Konzession alleine beantragbar? Es kann doch nicht beabsichtigt sein, ein Konzessionsverfahren nach BWG/ImmoInvFG zu verlangen, wenn mit der Konzession dann nichts gemacht werden darf, weil, um ImmoInvFG zu verwalten, es noch einer zusätzlichen Konzession nach AIFMG bedarf. Hier sollte nur eine Konzession nach AIFMG notwendig sein und die aus

gesetzgeberischer Notwendigkeit beizubehaltenden Vorschriften des ImmoInvFG in das AIFMG inkorporiert werden.

Zudem sollte in § 2 klargestellt werden, dass es sich um einen AIFM mit Sitz in Österreich handelt.

Zu § 1 Abs 1a und § 2 Abs 1:

Es besteht ein Widerspruch zwischen § 1 Abs. 1a ImmoInvFG und § 2 Abs. 1 ImmoInvFG dargestellt am Beispiel des Immobilienspezialfonds für professionelle Anleger:

- Nach § 1 Abs. 1a ImmoInvFG gelten die §§ 2 bis 39 (nur) für Sondervermögen, die für den Vertrieb an Kleinanleger bestimmt sind. Umkehrschluss: Die §§ 2 bis 39 gelten daher nicht für Sondervermögen, die für den Vertrieb an professionelle Anleger gedacht sind.
- Gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG ist ein AIFM, der zur Verwaltung von Immobilienfonds berechtigt ist, eine KAG für Immobilien und unterliegt den Vorschriften des ImmoInvFG.

Nachdem der Immobilien-Spezialfonds wohl nach wie vor unter § 1 ImmoInvFG fällt, fällt auch der AIFM unter das ImmoInvFG. Damit gelten aber auch die §§ 2 ff ImmoInvFG, obwohl der § 1 Abs. 1a ImmoInvFG dies ausschließt.

Mögliche Auflösung: Für den AIFM (bzw die KAG) gelten zwar alle anwendbaren Vorschriften des ImmoInvFG, aber für den Fonds selbst nicht?

Zu § 44 Abs 11:

Wir regen an, dass in dieser Übergangsvorschrift auch § 1 Abs 1 lit b genannt wird.

Zu Art 9:

Sind Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien iSd § 14 KMG per se nun AIF oder nicht? Aus unserer Sicht wohl schon, somit wären diese wohl als AIF in Immobilien zu verstehen (ähnliche Definition in § 14 Abs 1 KMG und § 48 Abs 5 Z 1 AIFMG). § 14 KMG könnte somit ersatzlos gestrichen werden. Sofern einzelne Vorschriften daraus aus gesetzgeberischer Sicht notwendig sind, wären diese im AIFMG aufzunehmen. Es wäre hier eine einheitliche Lösung für alle Varianten der AIF in Immobilien anzustreben, als zwischen Prospekt nach KMG, Anlegerinformation nach AIFMG, Rechenschaftsbericht nach KMG oder RB nach AIFMG zu unterscheiden. Vorschriften des ImmoInvFG sind nur für den ImmoInvFG maßgeblich, weichen aber sicher (ohne dies im Detail geprüft zu haben) ab. Insofern ist auch § 48 Abs 6 sehr verwirrend.

Ergänzende Anregungen für Klarstellungen in Art 2:

§ 1 Abs 2 Z 3:

Lt RL muss es "AIF" statt "AIFM" heißen.

§ 1 Abs 4 und 5:

Hier wird immer von AIFM gesprochen. Nachdem hier jeder AIFM gemeint sein könnte (EU-AIFM, Nicht-EU-AIFM), aber wohl nur jene aus Österreich gemeint sein können sollte es durchgehend lauten "AIFM mit Sitz in Österreich".

§ 1 Abs 5 Z 7:

Eine Meldung ist gem RL nur dann zu machen, wenn die Schwellenwerte überstiegen werden und nicht für alle aufgezählten Punkte, macht auch sprachlich keinen Sinn, sollte angepasst werden.

§ 2 Abs 1 Z 7 lit e:

Hier wurde die RL abgeschrieben " Ziffern i bis iv dieser lit." gehört ersetzt durch " lit. a bis d dieser Ziffer".

§ 2 Abs 1 Z 23:

1 statt !

§ 4 Abs 4 Z 2 lit b:

"technische Verwaltung"? Was bedeutet hier technisch? Eventuell ersetzen durch "damit verbundene Verwaltung".

§ 4 Abs 8:

"in der Union" durch "in Österreich" ersetzen, sonst würde es möglicherweise bedeuten, dass in der Union nur AIFs vertrieben werden dürfen, die nach AIFMG zugelassen sind.

§§ 8 Abs 1:

Aufnahme von § 6 Abs 1 nicht notwendig → § 6 richtet sich an Behörde; Zulassungsvoraussetzungen in § 5 genannt und ausreichend.

§ 10 Abs 2:

Sprachlich misslungen, bei OGAW-Gesellschaften könnte man davon ausgehen, dass eine Kundenzustimmung nicht notwendig ist.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler e.h. (stellv. Leiter des Fachsenats für Steuerrecht)	Mag. Gerhard Marterbauer e.h. (Leiter des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision)	Dr. Gerald Klement e.h. (Kammerdirektor)
--	---	---

Referenten:

Mag. Horst Bergmann

Dr. Wolfgang Fritsch

Mag. Peter Ivancsits

Mag. Gottfried Maria Sulz

Mag. DDr. Hans Zöchling